

## zweiter Nachtrag

zur

**Rückbürgschaftserklärung des Landes Nordrhein-Westfalen 2020  
gegenüber  
der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH  
– Kreditgarantiegemeinschaft –  
vom 02. Januar 2020**

**in der Fassung des ersten Nachtrages vom 01.04.2020**

**eingetragen im Kapitalbuch für Bürgschaften  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
unter der –Nummer 7501190/627**

VV 4765 – 4 – III A 4

### Teil 1

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Land genannt) vom 02. Januar 2020 in der Fassung des ersten Nachtrages vom 01.04.2020 erhält für die in der Zeit vom 06.05.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der Fassung vom 02.01.2020.

#### **1. Abschnitt II. Nr. 3.3:**

Der durch den ersten Nachtrag eingefügte Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird. Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten an Unternehmen mit bis zu

10 Mitarbeitern darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für Ausfallbürgschaften in Höhe von 100 vom Hundert gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte fix 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85% p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.“

## **2. Abschnitt VI.:**

Der zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung vom 02.01.2020 gilt für sämtliche Bürgschaftsanträge, die die Bürgschaftsbank zwischen dem 06.05.2020 und dem 31.12.2020 übernimmt.

## **3. Gesetzliche Ermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen ist zur Abgabe dieses zweiten Nachtrages zur globalen Rückbürgschaftserklärung aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019, GV.NRW.2019 Nr. 29 vom 30. Dezember 2019) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020) vom 24. März 2020 ermächtigt.

Düsseldorf, 28. Mai 2020

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag



Karl Rocker